

EHRENORDNUNG

gemäß §27 der Satzung des Kreissportverbandes Stormarn e.V.

§ 1 Grundsatz

Der Kreissportverband Stormarn e.V. (KSV) würdigt Verdienste um den Sport durch

1. Auszeichnungen
2. Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden
3. Ernennung zum Ehrenmitglied
4. Ehrengaben
5. Ehrenring

§ 2 Auszeichnungen

1. Der KSV verleiht als Auszeichnungen
 - die **Anerkennungsurkunde**
 - die **Ehrenurkunde**
 - den **Ehrenbrief**
- 1.1 Die **Anerkennungsurkunde** des KSV wird verliehen für
 - außerordentliche Leistungen in der Vereinsmitarbeit oder als aktiver Sportler
 - mindestens 10jährige ehrenamtliche Vorstandstätigkeit im KSV, in einem Kreisfachverband oder einem Verein
- 1.2 Die **Ehrenurkunde** des KSV wird verliehen für
 - 15jährige Vorstandstätigkeit im KSV, in einem Kreisfachverband oder einem Verein
- 1.3 Der **Ehrenbrief** des KSV wird verliehen für
 - 20jährige Vorstandstätigkeit im KSV, in einem Kreisfachverband oder einem Verein
2. Vorschläge für Auszeichnungen nimmt der KSV von allen ordentlichen Mitgliedern entgegen. Die Auszeichnungen sind grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres, in Ausnahmefällen spätestens acht Wochen vor dem Tag zu beantragen, an dem die Auszeichnung stattfinden soll. Die Vorschläge sind auf

Vordrucken einzureichen, die bei der Geschäftsstelle des KSV angefordert, oder im Internet unter www.ksv-stormarn heruntergeladen werden können.

3. Über den Antrag zur Auszeichnung entscheidet das Präsidium.
4. Die Verleihung erfolgt bei der
 - **KSV-Anerkennungsurkunde**
anlässlich der Jahreshauptversammlung der Vereine/Verbände.
 - **KSV-Ehrenurkunde**
anlässlich der Jahreshauptversammlung der Vereine/Verbände oder anderen geeigneten Veranstaltungen, mit breiter Öffentlichkeit und möglichst auch Presse.
 - **KSV-Ehrenbrief, KSV-Ehrenmitgliedschaft, KSV-Ehrenring**
auf einer Ehrungsveranstaltung oder auf den KSV-Verbandstagen

§ 3 Ehrevorsitz

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Beirates Ehrevorsitzende ernennen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Der KSV kann Funktionsträger, die sich im Kreis Stormarn in besonders hohem Maße um den Sport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Die **Ehrenmitgliedschaft** des KSV kann grundsätzlich nur demjenigen zuerkannt werden, der bereits Inhaber des KSV-Ehrenbriefes ist. In besonderen Ausnahmefällen können auch außergewöhnlich verdienstvolle Persönlichkeiten außerhalb des KSV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 5 Ehrengabe

1. Ehrengaben des KSV erhalten Kreisfachverbände und Vereine aus Anlass ihres 25jährigen Gründungsjubiläums und danach zum **50., 75., 100. und jede weiteren 25 Jahre Jahrestag** ihrer Gründung.

JUBILÄEN

25 Jahre	- Ehrenurkunde
50 Jahre	- €URO 250,00 *)
75 Jahre	- €URO 375,00 *)
100 Jahre und jede weiteren 25 Jahre darüber	- €URO 500,00 *)

*) für Jugendarbeit und Talentförderung!

2. Im Falle von Fusionen gilt als Stichtag für das Jubiläum gemäß Ziffer 1 das jeweils älteste Gründungsdatum eines Fusionspartners. Bei späteren Gründungsjubiläen entscheidet das Präsidium, ob erneut eine Ehrengabe überreicht werden soll.
3. Der Jubiläumstermin ist dem Präsidium rechtzeitig, spätestens acht Wochen vor dem Jubiläum, mitzuteilen.

§ 6 Ehrenring

1. Der KSV-Verbandstag kann auf Beschluss des Beirates Funktionsträgern im KSV-Vorstand, die durch Ihren persönlichen Einsatz das Ansehen des Kreissportverbandes weiterentwickelten und bestimmten, den Ehrenring verleihen.
2. Der Ehrenring wird jeweils auf Lebenszeit verliehen. Nach dem Tode des Trägers ist der Ring vom KSV zurückzufordern. Der KSV kann einen Nachfolger bestimmen.

§ 7 Veröffentlichung

In der Verbandsschrift werden alle Auszeichnungen und Ehrungen veröffentlicht.

§ 8 Anträge an Dachverbände

Anträge auf Auszeichnungen oder Ehrungen durch den Landessportverband oder dem Deutschen Olympischen Sportbund können nur schriftlich über den KSV gestellt werden. Der KSV prüft die Angaben im Antrag und gibt eine Stellungnahme ab. Für die Antragstellung ist ein besonderes Formular zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Sie tritt am 11. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung für Ehrungen, zuletzt geändert am 01. Januar 2009.

Bad Oldesloe, den 11. Oktober 2011